

# Mittagsbetreuung der Grundschule Grafing

## Einrichtungsordnung

STADT GRAFING  
b. München



Die Mittagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist ein Angebot zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Grafing im Anschluss an den Unterricht. Es richtet sich insbesondere an alleinerziehende und berufstätige Eltern.

### 1. Trägerschaft:

Trägerin der Mittagsbetreuung der Grundschule Grafing ist ab dem 01.01.2021 die Stadt Grafing, Marktplatz 28, 85567 Grafing b.München.

### 2. Angebot:

Eine Anmeldung zur Betreuung kann für 2 bis 5 Tage in der Woche entweder bis 14:00 Uhr oder bis 15:30 Uhr erfolgen. Die Anmeldung ist hinsichtlich der Anzahl der Wochentage verbindlich.

Nach Bedarf kann eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden. Es findet täglich eine Hausaufgabenbetreuung statt.

### 3. Öffnungszeiten:

Die Mittagsbetreuung ist an jedem Schultag vom Unterrichtsende bis 15:30 Uhr geöffnet.

### 4. Mittagsverpflegung:

In der Einrichtung wird für die Schülerinnen und Schüler eine Mittagsverpflegung angeboten, die nach individuellem Bedarf in Anspruch genommen werden kann.

Die Bestellung und Abrechnung erfolgt durch den Dienstleister kitafino GmbH [www.kitafino.de](http://www.kitafino.de).

### 5. Gebühren:

Betreuungstage pro Woche	Monatsgebühr in EUR
2	61,-
3	82,-
4	102,-
5	123,-

Zusätzlich ist monatlich ein Beitrag von 3,- EUR für Spielmaterial und Getränke zu entrichten. Die Gebühren sind für 11 Monate (September bis Juli) berechnet und werden per Lastschrift zu Beginn jeden Monats vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Die Abbuchung der Gebühr für September erfolgt Anfang Oktober zusammen mit der Abbuchung für den Monat Oktober. Besuchen Geschwisterkinder die Mittagsbetreuung ergibt sich eine Ermäßigung von 10 EUR für das zweite bzw. jedes weitere Kind. Alleinerziehende erhalten ebenfalls einen Bonus von 10 EUR.

## **6. Anmeldung:**

Die Anmeldung für ein neues Schuljahr ist jeweils bis spätestens 28.02. des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt, in der Kämmerei Rathausgasse 1 im EG bei Frau Ernst vorzunehmen. Die Anmeldung gilt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

## **7. Platzvergabe:**

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird unter den vorliegenden Anmeldungen eine Auswahl nach Dringlichkeit getroffen. Hier werden soziale Aspekte und der Zeitpunkt der Anmeldung berücksichtigt. Die Mitteilung über die Platzvergabe für ein Schuljahr erfolgt bis spätestens Mai des betreffenden Kalenderjahres.

Schülerinnen und Schüler, die zunächst keinen Platz erhalten, werden in eine Warteliste aufgenommen.

## **8. Nutzungsvertrag:**

Entsprechend den Angaben bei der Anmeldung wird zwischen der Trägerin und den Erziehungsberechtigten ein Nutzungsvertrag geschlossen.

Er läuft nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **9. Nutzungstage:**

Die Änderung der Anzahl der gebuchten Tage ist nicht möglich. Verschiebungen der gebuchten Tage innerhalb der Woche sind nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

## **10. Aufnahmebedingungen:**

Nach erfolgter Platzzusage ist unverzüglich der unterzeichnete Nutzungsvertrag, eine ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) und ein ausgefülltes und unterschriebenes Datenblatt „Wichtige Informationen für die Mittagsbetreuung“ für den / die zu betreuende(n) Schüler/-in vorzulegen. Eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und zusätzlich bei Bedarf ist eine Erklärung zum Status „Alleinerziehend“ abzugeben.

## **11. Kündigung:**

- Durch den Erziehungsberechtigten

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von einem Monat zum 28.02. des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadt Grafing, Marktplatz 28, 85567 Grafing zu richten.

- Durch die Trägerin

Schülerinnen und Schüler können vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- die Gebühr über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht eingezogen werden konnte,
- die Eingliederung der Schülerin / des Schülers in die Gruppe oder die Zusammenarbeit mit dem /den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint oder
- andere Schülerinnen oder Schüler durch den Verbleib der Schülerin / des Schülers in der Einrichtung gefährdet sind.

## **12. Erkrankung und Abwesenheit der Schülerin / des Schülers:**

Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder bei Abwesenheit aus anderen Gründen ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen. Dies kann telefonisch (täglich ab 11:00 Uhr) oder per Mail an die Mittagsbetreuung erfolgen. Ein Anruf oder eine Benachrichtigung per Mail im Sekretariat der Grundschule genügt nicht.

Eine Erkrankung bis zu einem Monat entbindet nicht von der Entrichtung der Betreuungsgebühr.

## **13. Aufsicht:**

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem selbständigen Eintreffen der Schülerin / des Schülers in der Einrichtung und endet mit dem von den Erziehungsberechtigten auf dem Datenblatt angegebenen Zeitpunkt der Abholung durch die berechnete Person am Eingang des Betreuungsbereichs (um 14:00 Uhr oder 15:30 Uhr) bzw. des selbständigen Verlassens der Räume der Mittagsbetreuung durch die Schülerin / den Schüler (um 14:00 Uhr oder 15:30 Uhr).

Die Verlängerung der Betreuungszeit bis 15:30 Uhr oder die Verkürzung bis 14:00 Uhr ist der Einrichtungsleitung spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Wird die Schülerin / der Schüler ausnahmsweise vor dem vereinbarten Zeitpunkt abgeholt oder geht eigenverantwortlich mit schriftlicher Ankündigung seitens des Erziehungsberechtigten früher, endet mit diesem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

#### **14. Versicherungsschutz**

Die Schülerinnen und Schüler sind während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, auf dem direkten Weg dorthin, auf dem direkten Nachhauseweg von der Mittagsbetreuung und bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII beitragsfrei unfallversichert.

#### **15. Haftung.**

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Kleidung bzw. der Ausstattung der Schülerin /des Schülers wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachte Spiel- und Fahrzeuge jeglicher Art und andere mitgebrachte Gegenstände.

Stadt Grafing

Christian Bauer  
Erster Bürgermeister